

Zusammenfassung der Wichtigsten Änderungen der EEG-Solarstromförderung

Alle Angaben vorbehaltlich möglicher weiterer Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und Verabschiedung im Bundesrat am 11.5.2012!

Vergütungsabsenkung zum 1. April 2012:

- Zum **1. April 2012** gelten neue Vergütungssätze:
 - o Neuer Vergütungssatz für die Anlagenklasse 0-10kWp: 19,5 ct/kWh
 - o Neuer Vergütungssatz für die Anlagenklasse 10-1.000kWp: 16,5 ct/kWh
 - o Neuer Vergütungssatz für die Anlagenklasse 1-10MWp: 13,5 ct/kWh
 - o >10MWp: keine Einspeisevergütung

Größenbegrenzung bei Vergütungsfähigkeit (10 MWp)

- Der Anlagenbegriff wird für Freiflächenanlagen geändert: Alle Anlagen, die im Umkreis von 4 km und binnen 24 Monaten innerhalb derselben Gemeinde errichtet wurden, werden zur Bemessung der Größengrenze von 10 MWp zusammengefasst.

Übergangsfrist für Dachanlagen:

- Dachanlagen, für die nachweislich eine **Anfrage auf Netzanschlussbegehren** (gemäß § 5 EEG) **vor dem 24. Februar 2012** vom Anlagenbetreiber abgeschickt wurde, erhalten Bestandschutz auch bei **Inbetriebnahme bis 30.6.** (nach neuer technischer Inbetriebnahme).

Übergangsfristen für Freiflächen:

- Für alle Freiflächenanlagen, die einem formellen Verfahren (Bebauungsplan/Planfeststellungsverfahren) unterliegen, wird eine Übergangsfrist eingeführt:
 - o Bei **Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss vor dem 1. März 2012** darf zu derzeit gültigen Vergütungskonditionen nach Maßgabe der technischen Inbetriebnahme **bis zum 30. Juni 2012** installiert werden.
 - o Anlagen auf **Konversionsflächen** erhalten mit den gleichen Vorgaben eine verlängerte Übergangsfrist **bis zum 30. September 2012**. Die Anlagen dürfen zwischen dem 1. Juli und dem 30. September mit einem Vergütungssatz von 15,95 ct/kWh in Betrieb genommen werden (15% Degressionssschritt zum 1.7.2012)

Atmender Degressionsmechanismus:

- Der marktabhängige („atmende“) Degressions-Mechanismus kommt wieder vollständig ins Gesetz. Die Verordnungsermächtigung (§ 64h EEG-ÄG-E) wird gestrichen.
- Die **jährliche Gesamtdegression** wird auf **max. 29%** erhöht (derzeit 24%)
- Ab 1. Mai 2012 gilt eine **monatliche Basisdegression von 1%**
- **Marktabhängiger Korrekturmechanismus:** es erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Basisdegression,
 - o die Korrektur erfolgt auf Basis eines **12-monatigen Bemessungszeitraums**,
 - o dieser „rolliert“ immer um ein Quartal,
 - o die Quartals-Korrektur wird dann jeweils auf alle Monate des Quartals verteilt.
- Für **2012 bis Mitte 2013** gilt ein **Übergangsmodell:** es wird ein „aufwachsender“ Bemessungszeitraum ab 1. Juli 2012 aufgebaut:
 - o In einem ersten Schritt werden Juli 2012 - September 2012 gemessen und auf ein Jahr hochgerechnet, die Korrektur erfolgt dann zum **1. November 2012** (somit würden Q1 und Q2 2012 nicht mit in die erste Korrektur einfließen).

- In einem zweiten Schritt werden Juli 2012 - Dezember 2012 gemessen und auf ein Jahr hochgerechnet, die Korrektur erfolgt dann zum **1. Februar 2013**
- In einem dritten Schritt werden Juli 2012- März 2013 gemessen und auf ein Jahr hochgerechnet, die Korrektur erfolgt dann zum **1. Mai 2013**
- In einem vierten Schritt werden Juli 2012- Juni 2013 gemessen, die Korrektur erfolgt dann zum **1. August 2013**
- Anschließend beginnt dann das quartalsweise „Rollieren“ des 12-monatigen Bemessungszeitraums (ein neues Quartal wird in den Bemessungszeitraum aufgenommen, das letzte fällt entsprechend raus).

Die Zubau-abhängigen monatlichen Degressionen in 2012 und 2013 werden daher wie folgt gefasst:

Stufen	Prozent-schritte	Absenkung pro Monat (gültig für 3 Monate)	Maximale Absenkung pro Jahr (mit Zinseffekten)
ab 7.500 MW	+ 0,3 PP	2,8 %	29 %
ab 6.500 MW	+ 0,3 PP	2,5 %	26 %
ab 5.500 MW	+ 0,4 PP	2,2 %	23 %
ab 4.500 MW	+ 0,4 PP	1,8 %	19 %
ab 3.500 MW	+ 0,4 PP	1,4 %	15 %
Zubaukorridor: 2.500 bis 3.500 MW	1 %	1 %	11,4 %
ab 2.000 MW	- 0,25 PP	0,75 %	9 %
ab 1.500 MW	- 0,25 PP	0,5 %	6 %
ab 1.000 MW	- 0,5 PP	0 %	0 %
bis 1.000 MW	- 0,5 PP *	- 0,5 %	- 6 %

* Wenn der Zubau in den vorangegangenen zwölf Monaten unterhalb von 1000 MW liegt, steigt die Vergütung einmalig am Anfang des neuen Quartals um 1,5 Prozent und die Degressionsschritte werden in diesem Quartal ausgesetzt.

Marktintegrationsmodell (85/90)

- Bei Anlagen von **0 bis 10 kWp** wird die vergütungsfähige Menge auf **80%** des jährlich erzeugten Stroms reduziert.
- Bei Anlagen von **10-1.000 kWp** wird die vergütungsfähige Menge auf **90%** des jährlich erzeugten Stroms reduziert.
- Bei Anlagen größer **1 MW** werden **100%** des erzeugten Stroms voll vergütet.
- Die restlichen 10% des erzeugten Stroms können über die „**sonstige Direktvermarktung**“ oder mit Inanspruchnahme der Managementprämie (nicht der vollen Marktprämie) ver-

marktet werden oder erhalten automatisch den sogenannten Marktwert Solar (derzeit rund 5 ct/kWh = Börsenwert).

- Anlagenbetreiber können **ganzjährig** mit 10% der gesamten Jahresstromerzeugung in die Direktvermarktung gehen oder auch nur **monatsweise** (Bsp. 2 Monate mit voller Stromerzeugung in die sonstige Direktvermarktung, dies muss dann mind. 10% der Jahresstromerzeugung darstellen, und die restlichen 10 Monate mit der vollen Erzeugung in die Einspeisevergütung oder andere Direktvermarktungswege).
- Eine Anrechenbarkeit der 10% auf die Portfolio-Vorgaben des **Grünstromprivilegs** ist **nicht möglich**. Die Inanspruchnahme der Managementprämie im Rahmen des Marktprämienmodells ist hingegen für diesen Teil der Erzeugung möglich.
- Das Marktintegrationsmodell gilt für alle Anlagen, die ab 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, wird jedoch **erst ab 1.1.2013 angewendet**.
- Für Anlagen, die im Rahmen einer der Übergangsfristen mit altem Recht in Betrieb genommen werden, gelten die Vorgaben des Marktintegrationsmodells nicht.

Landwirtschaftliche Neubauten/„Solar-Stadt“:

- Anlagen auf Dächern von **neu gebauten nicht-Wohngebäuden im Außenbereich** (§ 35 BauGB) erhalten zukünftig nur noch die niedrige Vergütung für **Anlagen >1 MWp** (ab 1.4. 13,5 ct/kWh). Hiervon ausgenommen werden:
 - o Anlagen auf neugebauten, dauerhaft genutzten Tierställen, die von einer zuständigen Baubehörde genehmigt wurden,
 - o Anlagen auf neu gebauten Aussiedlerhöfen (Komplettumzug des landwirtschaftlichen Betriebs vom Innen- in den Außenbereich).

Modultausch:

- Tauschvorgänge aufgrund von technischen Defekten/Beschädigung/Diebstahl, die vor dem 1.1.2012 erfolgt sind, werden in die Neuregelung aufgenommen. Sie erhalten ab 1.1.2012 die neue erhöhte Vergütung (Vergütung des ersetzten Moduls).

Einspeisemanagement:

- Es wird eine Übergangsfrist bis 1.1.2013 für die technischen Anforderungen bei Anlagen kleiner 100 kWp eingeführt (Anforderung galt seit 1.1.2012).

Speicherförderung:

- Es wird mit Vorbild des 100.000-Dächer-Programms eine Förderung über ein KfW-Programm/Marktanreizprogramm beabsichtigt. Dies wird im Rahmen eines Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen als Auftrag an die Bundesregierung formuliert.

50,2 Hz

- Es bleibt beim vorliegenden Regelungsentwurf: Kostenwälzung der Nachrüstungskosten anteilig zu jeweils 50% in EEG und Netznutzungsendgelte.
- Da die Kostentragung im EEG-Änderungsgesetz als Artikel angehängt ist, muss sich die noch in der Ressortabstimmung befindliche Verordnung daran orientieren.

Für die Korrektheit der Angaben übernimmt der BSW-Solar keine Gewähr!